Stadt Meerbusch 24. März 2010
Der Bürgermeister
Fachbereich 2/Team 1
Az.:

An die Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Informationsvorlage

zu TOP I / 2 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20. April 2010

Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen

Das 2001 in Kraft gesetzte Sozialgesetzbuch IX betont die Zielsetzung, Kinder mit Behinderung wohnortnah und möglichst gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung zu fördern. § 4 SGB IX führt aus, dass „Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können." Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geht einen Schritt weiter und erwartet die Planung und Gestaltung im Sinne der Inklusion.

Auch die Landschaftsverbände als Leistungsträger bzw. Aufsichtsbehörde unterstützen das grundsätzliche Anliegen durch Umwandlung von heilpädagogischen Gruppen in integrative Gruppen/Plätze. Denn Integration in Kindertagesstätten bedeutet die gemeinsame Erziehung aller Kinder mit unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten und Entwicklungen. Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung bietet neben anderen Vorteilen allen Beteiligten die Chance, jeden Menschen ganz unabhängig von der geistigen, körperlichen oder seelischen Leistungsfähigkeit mit allen persönlichen Besonderheiten kennen und schätzen zu lernen.

In Meerbusch bestehen z.Zt. zwei Betreuungssysteme für Kinder mit Behinderungen, nämlich zum einen die Betreuung in einer heilpädagogischen Einrichtung einer Dependence des Lukaskindergartens Kaarst, zum anderen in integrativen Gruppen in zwei Kindertagesstätten.

Die Dependence des Lukaskindergartens Kaarst wird seit 1997 im Stadtgebiet Meerbusch als eingruppige Einrichtung provisorisch betrieben. Träger dieser Einrichtung ist das Diakoniewerk Kaarst-Büttgen-Holzbüttgen e.V. Der Landschaftsverband Rheinland hat für diese Gruppe stets befristete Betriebserlaubnisse erteilt, die nahezu jährlich verlängert wurden. Im Jahr 2008 wurde letztmalig eine Betriebserlaubnis bis 31.07.2010 erteilt mit der Maßgabe, den Bedarf zukünftig durch integrative Betreuungsmöglichkeiten zu decken. An der Finanzierung ist die Stadt nicht beteiligt.

In einem Erörterungstermin am 18.03.2010 wurde auf Einladung des LVR unter Beteiligung des Trägers, einem Vertreter des Diakonischen Werkes Rheinland und der Stadt Meerbusch der Bestand der eingruppigen heilpädagogischen Einrichtungen diskutiert. Gemeinsames Verhandlungsergebnis der Erörterung ist die Schließung des Provisoriums wie im Bescheid vom 18.01.2008 zum 01.08.2010 vorgesehen und die künftige Umwandlung der heilpädagogischen Einrichtung in Kaarst in eine

integrative KITA. Bis dahin können auch weiterhin Meerbuscher Kinder dort heilpädagogisch betreut werden.

Vor diesem Hintergrund kann die Versorgung, Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern mit Behinderung aus Meerbusch derzeit wie nachfolgend beschrieben erfolgen:

- in einer heilpädagogischen Tageseinrichtung für Kinder.
  Im Kindergartenjahr 2010/2011 können 3 Kinder aus Meerbusch in der Kaarster Einrichtung betreut werden
  Die **heilpädagogischen Tageseinrichtungen** für Kinder sind Einrichtungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe). In ihnen werden ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut. Die Gruppengröße beträgt zwischen 8 und 12 Kinder. Heilpädagogische Leistungen werden in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht erbracht. Weitere Gemeinsamkeiten sind die mindestens sechsstündige Betreuung pro Tag und das gemeinsame Einnehmen einer Mittagsmahlzeit. Neben zwei Betreuungskräften pro Gruppe ist gruppenübergreifend die therapeutische Förderung Bestandteil des pädagogischen Konzepts. Die gewachsene regionale Zuordnung dieser Einrichtungen bedingt größere Einzugsbereiche, für die heilpädagogische Tageseinrichtung. Das bedeutet längere Anfahrtszeiten für den Großteil der hier betreuten Kinder.
  Die Finanzierung der heilpädagogischen Betreuungsplätze erfolgt vollständig außerhalb von KiBiz und vollständig ohne kommunale Beteiligung. Träger der Einrichtung mit einem heilpädagogischen Angebot für das Einzugsgebiet ist das Diakoniewerk Kaarst-Büttgen.

- in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder .
  Derzeit stehen im Stadtgebiet Meerbusch 15 Plätze in 3 Gruppen zur Verfügung.
  Die Betreuung eines Kindes mit Behinderung ist im Regelfall in einer integrativen Gruppe vorgesehen. Diese Gruppe hat 15 Kinder, von denen 5 Kinder mit Behinderung sein sollen. Zusätzlich zur Gruppenerzieherin und der Kinderpflegerin werden im Regelfall eine sprachtherapeutische Kraft und eine bewegungstherapeutische Kraft mit jeweils halbem Stundenumfang durch den Landschaftsverband Rheinland zusätzlich voll refinanziert. Aufgrund des gestiegenen Bedarfs sind die Landschaftsverbände allgemein bereit, maximal 6 Kinder mit Behinderung und 9 Kinder ohne Behinderung in einer integrativen Gruppe betreuen zu lassen.

  <u>aktuelle Finanzierung</u>

  Für die aktuell 15 integrativen Plätze in Kindertageseinrichtungen erhält die Stadt Meerbusch den trägerspezifischen Landeszuschuss nach KiBiz – unter Zugrundelegung des 3,5fachen Satzes der Kindpauschale IIIb – sowie eine begleitende Finanzierung aus Sozialhilfemitteln des LVR. Diese begleitende Finanzierung beinhaltet die Übernahme des therapeutischen Mehraufwandes integrativer Gruppen, bestehend aus

  - 50 % des Trägeranteils
  - 50 % des Jugendamtanteils
  - 100 % der therapeutischen Personalkosten
  - Verpflegungskosten der Kinder mit Behinderung
  - Elternbeiträge der Kinder mit Behinderung
  - den notwendigen Fahrtkosten.

  Zusätzlich erfolgt auf Antrag ggfls. eine ergänzende Finanzierung der freigestellten Leitung - ebenfalls aus Sozialhilfemitteln. Dieser Zuschuss errechnet sich auf der Grundlage der tatsächlichen Personalkosten der freigestellten Leitung abzüglich der im Rahmen der KiBiz-Pauschale bereits berücksichtigten Stundenanteile anhand des vom LJA zur Verfügung gestellten KiBiz-Rechners.

- in Form der Einzelintegration in Regelkindergärten.

  Für das kommende Kindergartenjahr liegen keine Anmeldungen vor.

  Die modellhafte Förderung der Einzelintegration ist seit dem 1.08.2008 durch das KiBiz ermöglicht.
  In einer Gruppe für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Gruppenform III) können 1 bis 2 Kinder mit Behinderung ab dem 3. Lebensjahr im Rahmen der Einzelintegration aufgenommen werden.
  Aus pädagogischen Gründen und um eine Vereinzelung zu vermeiden, sollten 2 Kinder mit Behinderung in einer Einrichtung zusammen gefördert und gebildet werden.
  Die Pauschalen für die Kinder mit Behinderung (3,5 facher Satz der Gruppe IIIb) müssen lt. § 8 KiBiz für die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder eingesetzt werden. Das bedeutet konkret: weitere Fachkraftstunden zur Unterstützung der Kinder und ggf. zur Reduzierung der Gruppenstärke.

Bedarfsplanung

Nach hiesiger Einschätzung greift es zu kurz, eine Bedarfsplanung für Kinder mit Behinderungen anhand absoluter Zahlen vorzunehmen. Vielmehr sind hier eine Reihe weiterer Kriterien zu berücksichtigen, wie Art und Umfang der Behinderung, soweit sie festgestellt werden kann, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bzw. die individuellen Bedürfnisse des Kindes, weiterhin die Feststellung der Behinderung bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres durch den Sozialhilfeträger.

Die Frage nach dem Platzbedarf behinderter Kinder in Meerbusch ist schwer zu beantworten: Behinderung ist nicht meldepflichtig. Nicht jedes behinderte Kind verlangt einen integrativen Betreuungsplatz. Auch der Träger der Sozialhilfe führt keine Statistik, aus der hervorgeht, wie viele betroffene Kinder in Meerbusch leben. Als Besonderheit bei der Planung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Kinder zum Teil erst mit dem Besuch des Kindergartens Auffälligkeiten zeigen, die Grund und Anlass werden, weitergehende Diagnostik anzuregen bzw. vorzunehmen. Gerade im Bereich der seelischen Behinderungen ist eine Diagnose oftmals erst mit zunehmendem Alter der Kinder möglich und auch angezeigt. Insofern erfolgen diese Feststellungen ggf. auch nach dem 15.03. eines Jahres und führen zu Bedarfen, die zu decken sind.

Nach Angaben des LVR werden derzeit etwa 6.430 behinderte Kinder im Rheinland in Tagesstätten betreut. Rechnet man die Plätze auf die Einwohnerzahl von Meerbusch um, erhält man einen Wert von etwa 37 Plätzen. Diese Plätze müssten in Meerbusch vorgehalten werden um den Rheinland-Durchschnitt zu erreichen.

Derzeitige Versorgungssituation

Vor Ort werden 15 integrative Plätze in drei Gruppen angeboten.

- In der städt. Einrichtung „Fronhof“ im Ortsteil Büderich bestehen fünf Plätze. Zwei betroffene Kinder werden die Kita im Sommer verlassen. Für die beiden frei werdenden Plätze liegen Anmeldungen vor. Die Verfahren zur Anerkennung der Behinderung dieser beiden Kinder sind eingeleitet, aber noch nicht abschließend beschieden.
- Die Einrichtung der Ev. Kirchengemeinde Osterath am Rudolf-Lensing-Ring mit 10 Plätzen kann zum Ende des KG-Jahres fünf freiwerdende Plätze anbieten. Für drei der Plätze liegen Anmeldungen vor, zwei Plätze sind derzeit noch frei.

Die provisorische Dependance des heilpädagogischen Lukaskindergartens Im Böhlerhof hält derzeit 9 Plätze für Kinder mit Behinderung vor, die in der Vergangenheit immer nur anteilig von Meerbuscher Kindern belegt wurden.

- Hier werden derzeit vier Kinder aus Meerbusch betreut. Zwei der Kinder werden im Sommer eingeschult. Zwei Neuanmeldungen liegen vor. Ein weiteres Kind aus Meerbusch wird im

Haupthaus des Lukaskindergartens in Kaarst betreut. Zwei weitere Kinder stehen auf der dortigen Warteliste.

Aufgrund der vorliegenden Anmeldungen/Meldungen für das Kindergartenjahr 2010/2011 kann jedem Kind mit festgestellter Behinderung ein fachlich geeigneter Betreuungsplatz angeboten werden.

Planung bis 31.07.2013

1. Ausbau des derzeitigen Angebots an integrativen Gruppen von 3 Gruppen mit je 5 Kindern auf zukünftig 5 Gruppen. Im Rahmen des U3-Ausbauplanes ist der Neubau einer Kindertageseinrichtung in Meerbusch-Strümp vorgesehen. In diesem Kindergarten soll es zwei integrative Gruppen geben, so dass die Anzahl integrativer Plätze bei Realisierung des Bauvorhabens auf 25 erhöht wird .

2. Belegung der heilpädagogischen Plätze für das Stadtgebiet im Rahmen der teilstationären Eingliederungshilfe. Die heilpädagogischen Plätze des Lukaskindergartens ergänzen bis auf Weiteres das Angebot an Plätzen für Kinder mit Behinderung.

3. Schaffung weiterer Plätze im Rahmen der Einzelintegration.
   Nach Abschluss der Baumaßnahmen für den U 3-Ausbau soll die Möglichkeit der Einzelintegration in Einrichtungen realisiert werden. Die Realisierung ist abhängig vom vorhandenen Platzangebot im Ortsteil. Diese können zunächst in den Ortsteilen eingerichtet werden, in denen nach Erfüllung des Rechtsanspruchs noch freie Plätze bestehen. Dies wird vorrangig im Ortsteil Osterath, ggf. auch in Büderich gegeben sein..

Fazit

Trotz relativ geringer Platzzahlen kann aktuell allen Kindern mit Behinderung ein Platz angeboten werden. Das Jugendamt beabsichtigt, neben der Projektierung des geplanten Neubaus einer integrativen Einrichtung in Strümp, in Einrichtungen in eigener Trägerschaft Plätze für Einzelintegrationen zu schaffen und mit den freien Trägern Möglichkeiten der Einzelintegration in deren Einrichtungen zu erörtern. Die Darstellung des Versorgungsangebotes für Kinder mit Behinderung soll fester Bestandteil der jährlichen Bedarfsplanung werden.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete